

Formalitäten und Ämtergänge rund um die Geburt

o Meldung beim Standesamt

Melden Sie Ihr Baby innerhalb von 5 Werktagen beim für den Geburtsort zuständigen Standesamt an. Viele Krankenhäuser haben eine Außenstelle im Haus. Sie erhalten mehrere Geburtsurkunden: je eine gebührenfreie für Eltern- und Kindergeldantrag und Ihre Krankenkasse und, wenn Sie möchten, eine kostenpflichtige für Ihr Stammbuch.

Was Sie dabei haben sollten:

- **Erkundigen Sie sich vor Geburt beim Standesamt nach den jeweiligen Bedingungen.**
- Ärztliche Bescheinigung über die Geburt oder Bescheinigung der Hebamme (bei Hausgeburt oder Geburt im Geburtshaus)
- Gültiger Personalausweis oder Reisepass der Mutter und ggf. des Vaters
- Wenn die **Eltern verheiratet** sind auch: Eheurkunde und Geburtsurkunden der Eltern **TIPP: im Standesamt der Heirat nach einem beglaubigten Registerauszug fragen. Das erspart die Ausstellung einzelner Geburtsurkunden, falls diese neueren Datums sein müssen. (Manche Standesämter verlangen Geburtsurkunden, die nicht älter als 6 Monate sein dürfen.)**
- Wenn die **Eltern unverheiratet** sind auch: Geburtsurkunden der Eltern und ggf. Nachweis der Vaterschaftsanerkennung sowie ggf. die Sorgeerklärung.

o Die Vaterschaftsanerkennung für unverheiratete Eltern

- Kann bei jedem Standesamt / Gemeinde in Deutschland oder beim Jugendamt erfolgen.
- Beide Eltern müssen anwesend sein.
- Personalausweise mitbringen. (Beim Standesamt sind Geburtsurkunden der Eltern erforderlich.)

o Gemeinsame Sorgeerklärung für unverheiratete Eltern

- Muss beim Jugendamt erfolgen.
- Beide Eltern müssen anwesend sein.
- Personalausweise mitbringen.

o Angabe des Familiennamens für unverheiratete Eltern

- Bei Unverheirateten erhält das Kind grundsätzlich den Familiennamen der Mutter.
- Nach der Geburt kann er innerhalb einer 3 - Monatsfrist in einer Erklärung beim Jugendamt durch die Mutter noch geändert werden (Kosten: 21.-€).
- Es ist möglich mit einer gemeinsamen Sorgeerklärung (keine Zusatzkosten) schon vor der Geburt den Nachnamen des Vaters als Kindsnamen festzulegen. Dieser ist dann in der Regel nicht mehr änderbar.

o Anmeldung bei der Krankenversicherung

Selbst wenn Ihr Baby früher kommt als erwartet: Von der ersten Minute an ist es automatisch krankenversichert. Besteht eine Familienversicherung in einer gesetzlichen Kasse, wird das Kind kostenlos mit aufgenommen. Ist ein Elternteil privat versichert und der andere gesetzlich, kann das Kind **nicht** kostenlos gesetzlich mitversichert werden, wenn der privat Versicherte das höhere Einkommen (mehr als 5212,50 € brutto / Monat) hat. In diesem Fall muss die private Versicherung das Kind aufnehmen - ohne Risikoprüfung, aber gegen einen eigenen Beitrag.

Bei unverheiratetem Vater als Mitversicherer benötigt die Kasse die Vaterschaftsanerkennung. Um das Kind anzumelden benötigen Sie auch eine Geburtsurkunde.

o Kindergeld beantragen

- Dem Antrag fügen Sie eine Geburtsurkunde bei.
- Die benötigte Steuer-ID für Ihr Kind schickt Ihnen das Finanzamt automatisch zu.
- Rückwirkend wird Kindergeld für ein halbes Jahr gezahlt.
- Für das erste und zweite Kind gibt es derzeit 204 €, für das dritte Kind gibt es 210 €, für das vierte und jedes weitere Kind erhalten Eltern 235 € pro Monat.
- Den Antrag sowie die Anlage „Kind“ finden Sie zum Ausdrucken unter: **www.arbeitsagentur.de** unter dem Menüpunkt „**Downloads**“. Einen Online-Antrag finden Sie unter dem Menüpunkt „**Familie und Kinder**“.

Zuständige Familienkasse für ganz Hessen:

- Familienkasse Hessen, 34196 Kassel
- Mitarbeiter*innen des öffentlichen Dienstes bitte Rücksprache mit dem Dienstherrn oder Arbeitgeber halten.

o Elterngeld beantragen

Elterngeld gibt es derzeit für 12 Monate + 2 Partnermonate, wenn der Partner auch Elternzeit in den ersten 14. Lebensmonaten nehmen möchte. Da das Elterngeld rückwirkend nur drei Monate bezahlt wird, sollten Sie hier schnell handeln. Den Antrag finden Sie unter:

http://www.familienatlas.de/geld/finanzielle-hilfen/elterngeld (4 pdf-Dokumente)

Online-Antrag: **https://elterngeld.hessen.de/elterngeld-onlineantrag/default.aspx**

Alleinerziehende benötigen für die Beantragung des 13. + 14. Lebensmonats **zusätzlich folgende Unterlagen:**

- Haushaltsbescheinigung (Bescheinigung über die Personen, die an einer Adresse gemeldet sind)
→ Einwohnermeldeamt
- Nachweis über den Entlastungsbetrag nach §24b (1) Einkommensteuergesetz → Finanzamt

Zuständige Elterngeldstellen:

- Wohnsitz im Vogelsbergkreis:
Amt für Versorgung und Soziales Gießen, Südanlage 14a, 35390 Gießen – (06421-79360-0)
- Wohnsitz im Schwalm-Eder-Kreis
Amt für Versorgung und Soziales Kassel, Mündener Straße 4, 34123 Kassel – (0561-2099-0)

o Elternzeit beantragen

Soll die Elternzeit, wie meist üblich, direkt an die Mutterschutzfrist, beziehungsweise beim Partner an die Geburt des Kindes anschließen, muss die Elternzeit **spätestens 7 Wochen vor ihrem Beginn beim Arbeitgeber angemeldet werden - und zwar schriftlich per Einschreiben.**

- Für Mütter heißt das: Spätestens in der 1. Woche nach der Geburt muss der Elternzeitantrag beim Arbeitgeber schriftlich vorliegen.
- Elternzeit kann jeder Elternteil für insgesamt 36 Monate in max. 3 Teilabschnitten bis zum 8. Geburtstag in Anspruch nehmen.
- In Ihrem Elternzeitantrag an den Arbeitgeber müssen Sie **verbindlich für die ersten 2 Lebensjahre Ihres Kindes** festlegen, wie Sie die Elternzeit gestalten wollen.
- Wenn Sie nach der Elternzeit planen in Teilzeit zu arbeiten, dann sollten Sie gleich die gewünschte Stundenzahl und die genauen Arbeitszeiten angeben. Seit Januar 2019 haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen auch einen Rechtsanspruch auf **Brückenteilzeit** (vgl. §9a TzBfG).
- Sie benötigen eine **schriftliche Bestätigung Ihres Elternzeitantrages von Ihrem Arbeitgeber** für das EG
- **Eine Verlängerung der Elternzeit über das 2. Lebensjahr** hinaus, muss spätestens **7 Wochen** vor dem geplanten Ende schriftlich dem Arbeitgeber angezeigt werden.
- **Eine Verlängerung oder Verkürzung der Elternzeit im Bindungszeitraum** (ersten 2 Lebensjahre des Kindes) erfordert das Einverständnis des Arbeitgebers!

Der Vater kann unter bestimmten Voraussetzungen die Vatermonate im Rahmen der Rentenberechnung anerkannt bekommen. Hierfür ist ein persönlicher Termin bei der Deutschen Rentenversicherung innerhalb von zwei Monaten nach der genommenen Elternzeit nötig!

Väter müssen ihre Krankenkasse vorab über den Zeitraum ihrer Elternzeit informieren.